

3. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommunikationsverbindungen festgelegt werden (Entgeltverordnung 2003 – EVO 2003)

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

Höhe von Entgelten

§ 1. Teilnehmern, die im Bundesgebiet ihr Endgerät an einem Netzabschlusspunkt eines in Österreich betriebenen öffentlichen Kommunikationsnetzes nutzen, um Dienste in Anspruch zu nehmen, die vom Teilnehmer mit einer in dieser Verordnung angeführten Rufnummer adressiert werden, dürfen für die Inanspruchnahme dieser Dienste nur die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte in Rechnung gestellt werden.

Entgelte für Rufe zu portablen Nummern

§ 2. Das Entgelt für Dienste im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 710 beträgt für nutzende Teilnehmer 0,0727 Euro pro Minute.

Entgelte für tariffreie Diensten

§ 3. (1) Dienste im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 800, 801, 802, 803 und 804 sind für den Teilnehmer kostenlos.

(2) Dienste im internationalen Nummerierungsbereich für Universal International Freephone Numbers mit der Landeskennzahl 800 sind für den Teilnehmer kostenlos.

Entgelte für Rufe zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen

§ 4. (1) Das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 810 und 820 wird vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes festgelegt.

(2) Das Entgelt für Dienste im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 810 beträgt für den Teilnehmer maximal EUR 0,0727 pro Minute bzw. pro Anruf (Event). Eine Eventtarifizierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifiziert angeboten werden können.

(3) Das Entgelt für Dienste im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 820 beträgt für den Teilnehmer maximal EUR 0,1453 pro Minute bzw. pro Anruf (Event). Eine Eventtarifierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifiert angeboten werden können.

Entgelte für Rufe zu frei kalkulierbare Diensten

§ 5. Das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 90x, 91x, 92x und 93x wird vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes festgelegt.

Informationspflichten

§ 6. (1) Bei Diensten im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 90x, 91x, 92x und 93x stellt der Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, sicher, dass dem Anrufenden die Höhe des pro Minute bzw. pro Anruf (Event) anfallenden Entgeltes unmittelbar nach Herstellen der Verbindung bzw. unmittelbar vor Inanspruchnahme des Dienstes in geeigneter Weise mitgeteilt wird.

(2) Die Information gemäß Abs. 1 darf höchstens zehn Sekunden dauern.

(3) Dem anrufenden Teilnehmer darf für die Information gemäß Abs. 1 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(4) Bei eventtarifierten Diensten im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 901, bei denen das Entgelt anhand der ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummer ersichtlich ist, kann eine Entgeltinformation gemäß Abs. 1 entfallen, sofern das Entgelt maximal EUR 0,70 pro Event beträgt.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit 27. Oktober 2003 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 2 tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Wien, am 27.10.2003

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation